

VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN


Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Landkreis Emsland
Gemeinde Handrup
Gemarkung: Handrup

Flur: 27
Maßstab 1:1000

Verantwortung für die eigene, rechtserhebliche
Planung übernimmt die Gemeinde Handrup.
Planungsamt Handrup, Am Markt 1, 49129 Handrup
Tel. 054 31 111-111, Fax 054 31 111-112
E-Mail: handrup@handrup.de

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt der Liegenschaftskarte und weist die städtebaulich bedeu-
tenden Flächen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 30.06.1992).
Soll es hinsichtlich der Darstellung von Flächen, Wegen und Plätzen Abweichungen geben, so sind diese
Die Übertragbarkeit der nur für bildlichen Gebrauch in die Originale ist nicht zu gewährleisten.

Ungen., den 01. März 1995




PLANZEICHENERLÄUTERUNG
PLANZEICHENERLÄUTERUNG VOM 18.12.1990
BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 15.09.1977, GEÄNDERT AM 23.01.1990

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

1 = ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZAHL OHNE KREIB-HOCHSTÖRZE
2 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
3 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

- BAUWEISE: BAULINIE; BAUGRENZEN**
- BAUGRENZE
 - ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
 - NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
- ENRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜ-
TERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND
PRIVATEN BEREICHS; FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF;
FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN**
- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
 - SCHULE
 - SPORTPLÄTZEN, ZWISCHEN DENEN GEBÄUDE UND
BRUNNTÜRME
 - STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
 - STRASSENBEREICHUNGSLINIE
 - VERKEHRSGRÖN
 - BEREICH EIN- UND AUSFAHRT

- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE
ABFALLERTSÖRGUNG UND ABWASSERBETRIEBUNG SOWIE FÜR
ABLAGERUNGEN**
- VERSORGUNGSFLÄCHEN
ABWASSER (PUMPFESTATION)
- HAUPTVERSÖRGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN**
- ELT-FREILEITUNG MIT ANGABE DES SCHUTZSTREIFENS (EINE
BERÄHMUNG INNERHALB DES SCHUTZSTREIFENS IST NUR IM
ENERGIEVERSÖRGUNGSUNTERRERREINER ZULASSIG)
- GRÜNFLÄCHEN**
- GRÜNFLÄCHEN (ÖFFENTLICH)
 - GRÜNFLÄCHEN (PRIVAT)
- FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT UND WALD**
- FLÄCHE FÜR WALD
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN
ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER
LANDSCHAFT**
- UMGEBUNG VON FLÄCHEN, ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN,
STRAUCHEN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
GEM. § 9 ABS. 1, 25 G. BAUBÜ.
 - UMGEBUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG
VON BÄUMEN, STRÄUCHEN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
SOWIE SCHWÄRMEN, GEM. § 9 (1) 25 G. BAUBÜ.
 - UMGEBUNG VON FLÄCHEN, DIE MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ,
ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON ANTIK UND
LANDSCHAFT, GEM. § 11 (1) 20 BAUBÜ.
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
- GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES
GEBAUWASSENPLANES
 - DENNMAL (HÜBELSTRABE)



ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN TEILFLÄCHE 2

M 1:5000

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN FÜR DEN
BEBAUUNGSPLAN**

- REGENWASSERVERSICKERUNG:** Regenwasser ist über dem
VERSICKERUNGSSCHICHTEN ODER VERSICKERUNGSBAUWERKEN AUF DEM
GRUNDSTÜCK VORZUBEHLEN.
- PLANZGEBOT:**
Bei der Bepflanzung der Grünflächen sind heimische Standortgerechte
Pflanzen zu verwenden. Die Pflanzliste des Grünordnungsplanes ist zu berücksichtigen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN FÜR ERSATZFLÄCHE

UMGEBUNG VON FLÄCHEN, ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN,
STRAUCHEN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
(SIEHE ERLÄUTERUNGSBEREICH ZUM GRÜNDUNGSPLAN)

HINWEISE

GEM. § 9 BAUBÜ. BAUBÜ. WIRD NACHRICHTLICH DARUF HINGEWIESEN, DASS
MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN
DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM
DARBEIET
SIND.

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 03.03.1995 AUFSTELLUNG
DES BEBAUUNGSPLANES NR. 6 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST
GEM. § 4 ABS. 1 BAUBÜ. KEINE VERÄNDERUNG BEZUGSNEHMEND GEMÄCHT.
HANDRUP, DEN. 03.03.1995

BÜRGERMEISTER
GEMEINDEDEKRETOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 03.03.1995 DEN ENTWURF DES
BEBAUUNGSPLANES NR. 6 "AM LUNA - PARK" ZUR ENTLASUNG ZURÜCKGEWIESEN UND DIE ÖFFENTLICHE
AUSLEGUNG BEFÖHRT. DER BEBAUUNGSPLAN NR. 6 "AM LUNA - PARK" WIRD
ÖFFENTLICH AUSGELEGT WERDEN AM 03.03.1995. BEZUGSNEHMEND GEM. § 4 ABS. 1
BAUBÜ. KEINE VERÄNDERUNG BEZUGSNEHMEND GEMÄCHT. DER BEBAUUNGSPLAN
HABEN VOM 03.03.1995 AB GÜLTIGKEIT. GEM. § 4 ABS. 1 BAUBÜ. KEINE VERÄNDERUNG
BEZUGSNEHMEND GEMÄCHT.

HANDRUP, DEN. 03.03.1995

BÜRGERMEISTER
GEMEINDEDEKRETOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 03.03.1995 DEN ENTWURF DES
BEBAUUNGSPLANES NR. 6 "AM LUNA - PARK" ZUR ENTLASUNG ZURÜCKGEWIESEN UND DIE ÖFFENTLICHE
AUSLEGUNG BEFÖHRT. DER BEBAUUNGSPLAN NR. 6 "AM LUNA - PARK" WIRD
ÖFFENTLICH AUSGELEGT WERDEN AM 03.03.1995. BEZUGSNEHMEND GEM. § 4 ABS. 1
BAUBÜ. KEINE VERÄNDERUNG BEZUGSNEHMEND GEMÄCHT. DER BEBAUUNGSPLAN
HABEN VOM 03.03.1995 AB GÜLTIGKEIT. GEM. § 4 ABS. 1 BAUBÜ. KEINE VERÄNDERUNG
BEZUGSNEHMEND GEMÄCHT.

HANDRUP, DEN. 03.03.1995

BÜRGERMEISTER
GEMEINDEDEKRETOR

Im Anwesenheitsbeschluss vom 8.11.1995
Habe ich am 11. März 1995
Az: 49-40-44-67 keine Verletzung
von Rechtsvorschriften festgestellt.
Langknecht, Manfred
Bürgermeister

NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS GEM. § 11 (1) BAUBÜ. IST DER
EINWAND BEZÜGLICH DER VERWIRKLICHUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 6
DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 30.03.1995 RECHTSVERBÜNDLICH GEWORDEN.
HANDRUP, DEN. 07.03.1995

BÜRGERMEISTER
GEMEINDEDEKRETOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE
ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 215 (1) BAUBÜ. NICHT-
GELTEND GEMÄCHT WORDEN.
HANDRUP, DEN. 07.03.1995

BÜRGERMEISTER
GEMEINDEDEKRETOR

INNERHALB VON SEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES
GEM. § 215 (1) BAUBÜ. NICHT-
GELTEND GEMÄCHT WORDEN.
HANDRUP, DEN. 07.03.1995

BÜRGERMEISTER
GEMEINDEDEKRETOR

URSCHRIFT
BEBAUUNGSPLAN NR. 6
"AM LUNA - PARK"
LANDREIS EMSLAND

BEARBEITET: PLANUNGSBÜRO HÜTNER OSNABRÜCK

GEARBEITET: GEM. 11.1995

PLANUNGSBÜRO HÜTNER
OSNABRÜCK

PLANUNGSBÜRO HÜTNER
OSNABRÜCK